

Einigung nach Spitzentreffen zum UVG am 19.01.2017

Einigung Ausbau des Unterhaltsvorschlusses

Bund und Länder bekräftigen ihren MPK-Beschluss vom 14. Oktober 2016 zum Ausbau des Unterhaltsvorschlusses. Zur Klärung der offen gebliebenen Punkte wird folgende Einigung erzielt:

1. Stufenmodell Ausbau Unterhaltsvorschuss

Um die staatliche Unterstützung von Kindern von Alleinerziehenden zielgenau und entlang der Lebenswirklichkeiten zu verbessern, wird die derzeitige Höchstbezugsdauer von 72 Monaten aufgehoben und die Höchstaltersgrenze von derzeit 12 Jahren bis zum vollendeten 18. Lebensjahr im Unterhaltsvorschussgesetz heraufgesetzt. Die Zahl der Berechtigten steigt dadurch von z.Zt. 440.000 Kindern auf insgesamt 561.000, so dass etwa 121.000 Kinder durch die Reform zusätzlich vom UVG erreicht werden. Die Reform unterscheidet danach, wie alt die Kinder sind:

- Für alle Kinder bis 12 Jahre wird die Höchstbezugsdauer von 72 Monaten aufgehoben. Hierdurch werden 46.000 Kinder zwischen 6 und 12 Jahren erreicht.
- Für Kinder im Alter von 12 Jahren bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gibt es in Zukunft ebenfalls einen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss, wenn das Kind nicht auf SGB II-Leistungen angewiesen ist oder wenn der/die Alleinerziehende im SGB II-Bezug ein eigenes Einkommen von mindestens 600 Euro brutto erzielt. Hierdurch werden 75.000 Kinder erreicht.

Mit dem Modell eines gestuften Ausbaues des Unterhaltsvorschlusses wird auch weiterhin gewährleistet, dass der Staat im Bedarfsfall lückenlos für die Kinder einspringt, die ihnen zustehende Unterhaltszahlungen nicht erhalten. Auch in den Bescheiden nach dem SGB II wird auf diese Absicherung bei Ausfall der Unterhaltszahlung ausdrücklich hingewiesen.

Mit der Ausdehnung der UVG-Leistungen auf Haushalte, die nicht hilfebedürftig sind bzw. durch eine geringfügige Erhöhung ihrer Erwerbstätigkeit unabhängig von Grundsicherungsleistungen werden könnten, wird ein wichtiger Anreiz geschaffen, den eigenen Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme von Grundsicherung zu bestreiten. In der Gesetzesbegründung zur Unterhaltsvorschussreform und in den betreffenden Bescheiden wird aufgenommen, dass grundsätzliche Ansprüche nach dem Unterhaltsvorschussgesetz bei der Bewilligung von SGB II berücksichtigt werden und bei einem Bruttoeinkommen ab 600 Euro monatlich der Unterhaltsvorschuss beantragt werden kann.

- Es wird für Kinder nach Abschluss der Schulausbildung entsprechend dem Unterhaltsrecht die Berücksichtigung von Einkommen des Kindes vorgesehen.

2. Finanzierung Ausbau Unterhaltsvorschuss

Insgesamt entstehen durch die Reform nach dem Modell Kosten von 104 Mio. Euro. Die Ausgaben im UVG steigen um 351 Mio. Der Ausbau verursacht Einsparungen durch Minderausgaben im SGB II in Höhe von 247 Mio. Euro, von welchen 165 Mio. auf den Bund und 82 Mio. auf die Kommunen entfallen. Zum Ausgleich der Einsparungen im SGB II wird die Veränderung der Ausgaben- und Einnahmentragung in 40/60 für Bund und Länder vereinbart.

Durch die Beteiligung des Bundes in Höhe von 40% trägt er vom Ausbau 140 Mio., die Länder tragen 211 Mio.

Die Veränderung der Ausgabentragung wirkt sich auch bei den Ausgaben für die Bestandsfälle aus. Der Bund trägt daher für den bisherigen Bestand zusätzlich 63 Mio. und die Länder werden entsprechend entlastet.

Insgesamt hat der Bund seine Entlastungen damit an die Länder weitergegeben. Die Reform führt zu einer geringen Mehrbelastung des Bundeshaushaltes.

	UVG-Reform Ausbau 2 Stufen und Änderung Ausgabentragung gem. Einigung 40% Bund, 60% Länder	Minderausgaben durch Ausbau im SGB II ab 2017: 2/3 Bund und 1/3 Kommunen	Ausbaukosten Summe
Bund	203 (140 + 63)	-165	38
Länder	148 (211 – 63)	/	148
Kommunen	/	-82	-82
Gesamt	351	-247	104

3. Inkrafttreten des UV-Ausbaus und Regelungen für Übergangszeit

Die Änderung des UVG tritt mit Wirkung zum 01.07.2017 in Kraft.

Um die Zusammenarbeit der UV-Stellen und der Jobcenter zu erleichtern, ergehen an diese abgestimmte Hinweise und Anregungen.

4. Bürokratieabbau und Verbesserung des Rückgriffs sowie der Unterstützung von Alleinerziehenden

Die erhöhte Leistungsverpflichtung bzw. gesteigerte Erwerbsobliegenheit von Unterhaltspflichtigen soll gesetzlich klargestellt und stärker nachgehalten werden.

Durch Klarstellung im UVG wird es ermöglicht, dass Jugendämter auch im Mahnverfahren erwirkte Titel privilegiert vollstrecken können, so dass sie vor anderen Gläubigern zugreifen können und beim Schuldner nur der notwendige Selbstbehalt verschont ist.

Um zugleich verwaltungsaufwändige und unwirtschaftliche Rückgriffsversuche möglichst zu reduzieren, wird zum 01.07.2017 im UVG geregelt, dass der Rückgriff für die UV-Stellen bei dem barunterhaltspflichtigen Elternteil, der vollständig auf SGB II-Leistungen angewiesen ist und damit den Grundsätzen des Förderns und Forderns im SGB II unterliegt, entfällt.

Bund und Länder vereinbaren gemeinsame Standards zur Verbesserung des Rückgriffs. Zum Rückgriff beim Unterhaltsvorschuss prüfen sie die Einrichtung von zentralisierten Einheiten bei den Finanzverwaltungen oder anderen zentralisierten Behörden in der Verwaltungsverantwortung von Ländern und Kommunen. Für den Bereich des Rückgriffs bei den SGB II-Leistungen eröffnet die mit dem 9. SGB II-ÄndG eingeführte Auftragslösung die Möglichkeit, dass nicht jedes Jobcenter selbst den Rückgriff durchführen muss, sondern dass Rückgriffe im Wege des Auftrags durch spezialisierte Jobcenter gebündelt erfolgen können. Grundlage ist das Auftragsrecht nach dem SGB X.

Es wird eine Änderung im UVG vorgenommen, nach der das Jugendamt auch laufenden Unterhalt in Höhe der bewilligten Unterhaltsvorschusszahlung geltend machen und ohne Mehraufwand im Rückgriff durchsetzen kann. Damit können die Jugendämter die Unterhaltszahlungen für die Alleinerziehenden ggf. bis zur Höhe des Mindestunterhalts einklagen, ohne dass die Alleinerziehenden damit befasst sein müssen.

Bei einer strafbaren Verletzung der Unterhaltspflicht soll künftig als Nebenstrafe auch ein Fahrverbot verhängt werden können.

5. Evaluation der Reform

Die Bundesregierung legt dem Deutsche Bundestag bis zum 31. Juli 2018 einen ersten Bericht über die Wirkungen der Reform vor.